

Anzeige an den Versicherer über den Wegfall der Pfändung oder Arrestierung von versicherten Gegenständen

(Art. 2 der Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung
und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem
Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungs-
vertrag, vom 10. Mai 1910)

Unter Bezugnahme auf die Ihnen am

zugestellte Anzeige von der

Pfändung der bei Ihnen von
Arrestierung

in

durch Police Nr.

vom

versicherten Gegenstände geben wir Ihnen hiermit davon

Kenntnis, dass die Pfändung auf allen
der Arrest der folgenden in jener Anzeige erwähnten Gegenständen am

dahingefallen ist.

Ort und Datum

Betreibungsamt